

- Deponie Bretten "Damenknie"
- Deponie Oberderdingen-Flehingen "Hasengarten"



(Erste) Wiegeschein-Nr.: _____

Deponiebewirtschafter:

EBRD GmbH & Co. KG
 Betriebsleiter: Thomas Zehlicke
 Telefon 07252/77-515 / Fax: 07252/77-6236
 e-mail: ebrd@harsch.de Internet: ebrd.de
 Telefon Deponie Bretten: 07252/85695 Fax: 07252/958058

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname / Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

Tel.-Nr. _____

Ansprechpartner _____

e-mail / Fax-Nr. _____

2. Transporteur

Name, Vorname / Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

Tel.-Nr. _____

Ansprechpartner _____

e-mail / Fax-Nr. _____

Rechnungsempfänger = Abfallerzeuger/Bauherr Transporteur

3.1. Angaben zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus dem Bauvorhaben in:

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

Abfallschlüssel	Abfallart	Menge in to.
<input type="checkbox"/> 17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	_____
<input type="checkbox"/> 20 02 02	Boden und Steine	_____
<input type="checkbox"/> Anlieferung in einer Fuhre		<input type="checkbox"/> Anlieferung in mehreren Fuhren

(Erste) Wiegeschein-Nr.:



3.2. Verwertungsprüfung (§ 8 Abs.1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

- Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke
- Recycling, Bodenbörsen
- Sonstiges und zwar:

oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß § 14 bis 17 DepV:

- Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.

(Erste) Wiegeschein-Nr.:



4.1. Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt *nicht* aus:**
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen
 - Altlastensanierungsmaßnahmen
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden)
 - Bodenbehandlungsanlagen
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente)
 - Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen
 - speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen)
- und**
- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2. Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs (sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind)

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- oder**
- Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- oder**
- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

zugehörige Anlagen:

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, daß bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht.

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

(Erste) Wiegeschein-Nr.:



vom Deponie-Bewirtschafter auszufüllen

5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

Die Angaben in Nr. 1 bis 3.2. sind plausibel.

Bei Angaben zu 4.1. :

Die **Prüfung der Angaben in 4.1** ergab, dass **keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials** vorliegen.

Bei Angaben zu 4.2. (sofern 4.1. nicht zutreffend):

- Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft** über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.
oder
- Es liegen gültige **Analyseuntersuchungen inkl. Probenahmeprotokoll** vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
oder
- Eine **Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde** über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Allgemeine Anliefererkontrolle:

Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab **keine Hinweise oder Verdachtsmomente**, die weitergehende Qualitätsprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; **der Bodenaushub darf abgelagert werden.**

Der Bodenaushub darf nicht abgelagert werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die **zuständige Abfallrechtsbehörde** wird unverzüglich informiert.

Grund der Zurückweisung:

Ort/Datum _____ Unterschrift des **Verantwortlichen auf der Deponie** _____

Die **Ablagerung / der Einbau** ist im Zeitraum
vom: bis erfolgt.

Ort/Datum _____ Unterschrift des **Deponieverantwortlichen** _____